

## Fallbeispiel Sachenrecht: Schulze vs. MÖBAG

**Hinweis:** Diese Seite enthält von mir erstellte Vorbereitungsunterlagen zur Prüfung - alles ohne Gewähr und vermutlich **komplett falsch, irreführend und schädlich**.

Beteiligte Personen: S – Schulze, M – Möbelfirma, B – Baumschule

### Ansprüche der M gegen S:

- Anspruchsgrundlage bei Kaufvertrag ist BGB § 433. M hat zweifelsfrei geliefert und hat deshalb nach (2) Anspruch auf die Bezahlung des Kaufpreises.
- Nach BGB §323 kann M von dem Vertrag zurücktreten, weil S die vertragsmäßig vereinbarte Leistung – nämlich die Bezahlung – verweigert.
- Da M einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, kann sie nach BGB §449 und BGB §986 die Herausgabe ihres Eigentums verlangen.

M kann von S die Herausgabe der Bank fordern.

### Ansprüche der B gegen S

Es gibt eigentlich zwei Verträge

- Einen Kaufvertrag über das Gemüse
- Einen Werkvertrag über das Einpflanzen des Gemüses

Ansprüche aus dem Kaufvertrag:

- Argumentation wie bei M
- Aber, laut BGB §§93,94 ist das Gemüse mit dem Einpflanzen fester Bestandteil des Grundstückes geworden; damit steht B kein Eigentumsrecht an den Sträuchern zu.

B kann also nicht die Herausgabe des Gemüses verlangen.

- B kann aber über BGB §281 Schadensersatz statt der Leistung verlangen; der Schaden ermittelt sich aus dem ihm verloren gegangenen Eigentum.

Ansprüche aus dem Werkvertrag:

- Anspruchsgrundlage bei Werkvertrag ist BGB § 433. M hat zweifelsfrei das von ihm versprochene Werk hergestellt und hat deshalb Anspruch auf die Bezahlung der Vergütung.
- Das Werk ist bereits vollendet, deshalb wird die Vergütung nach §641 fällig.
- Die B kann versuchen, ihre Ansprüche über das gerichtliche Mahnverfahren durchzusetzen.